



Erstellt durch Bauamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

28.09.2023

## Lärmaktionsplan

---

*Bisherige Beschlüsse im Gemeinderat / Ausschuss für Umwelt und Technik / Verwaltungsausschuss zum Thema am 20.05.2021, 28.07.2022, 29.09.2022, 27.04.2023*

---

### Sachdarstellung:

Die Stadt Hüfingen ist gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BImSchZuVO) zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in ihrem Gebiet.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von 8.200 Kfz/Tag durchgeführt. Für die Stadt Hüfingen sind von der Kartierung die Bundesstraßen B 31 und B 27 sowie die Landesstraße L 171 zwischen B 31 und nördlicher Gemarkungsgrenze betroffen. Die Stadt hat hierzu in der Lärmaktionsplanung Stufe 2 bereits einen qualifizierten Lärmaktionsplan erstellt. In Stufe 3 muss der Lärmaktionsplan nun fortgeschrieben werden. Dabei werden neben dem von der LUBW kartierten Abschnitt auch weitere freiwillige Strecken kartiert:

- die Landesstraße L 171 OD Mundelfingen,
- die Landesstraße L 171 OD Hausen vor Wald,
- die Landesstraße L 181 Schaffhauser Straße,
- die Landesstraße L 181 Bräunlinger Straße,
- die Hochstraße.

Das beauftragte Büro Rapp AG, Freiburg, erstellte zwischenzeitlich einen Entwurf des Lärmaktionsplans, bestehend aus einem Bericht zur Lärmkartierung mit entsprechenden Lärmbelastungskarten sowie einer Wirkungsanalyse und einer Abwägung der Lärminderungsmaßnahmen. Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung fand ein Interessensaustausch mit Unternehmen sowie mit Bürger:innen statt. Daraufhin fand eine Vorberatung im Gemeinderat statt. Im Anschluss an die Vorberatung wurde der Planentwurf angepasst. Die bereits enthaltenen Maßnahmen wurden nicht modifiziert.

**Der Planentwurf mit den verkehrlichen Grundlagen sowie dem Lärminderungskonzept und den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung wurden in öffentlicher Sitzung am 29. September 2022 von Herrn Wolfgang Wahl (Rapp AG) vorgestellt.**

Anschließend erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 19. Oktober 2022 bis 21. November 2022.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind sowohl Stellungnahmen seitens der Bürger:innen als auch seitens der Behörden eingegangen. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat unter anderem angemerkt, dass sich durch die geplanten Geschwindigkeitsbeschränkungen Fahrzeitverluste im ÖPNV ergeben. Die Auswirkungen auf die Fahrplanstabilität sollten quantifiziert und stärker in der Abwägung berücksichtigt werden. Hierzu wurden die Beeinträchtigungen in der Realität ermittelt. Für die

unterschiedlichen Linienvläufe wurde eine Fahrzeitenanalyse mittels GPS-Tracking durchgeführt.

Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Verkehr am 08. Februar 2023 den neuen Kooperationserlass 2023, mit dem die Lärmaktionsplanung Stufe 4 beginnt, veröffentlicht. Der neue Kooperationserlass beinhaltet diverse fachrechtliche Änderungen. Unter anderem wird für verkehrsrechtliche Maßnahmen nun die Berechnungsvorschrift RLS-19 vorgegeben. Durch die nun erforderlichen Berechnungen nach RLS-19 werden Erleichterungen hinsichtlich der Durchsetzung der Maßnahmen erwartet. Das Verkehrsministerium fordert einen Abschluss der gesetzlich verpflichteten Lärmaktionspläne bis Juli 2024. Um diese Frist einzuhalten, wie auch aus wirtschaftlichen Gründen wird eine Überführung des Verfahrens von Stufe 3 in Stufe 4 der Lärmaktionsplanung empfohlen. Die Stadt Hüfingen hat sich dazu entschieden, das Verfahren in Stufe 4 fortzusetzen. Somit wurden die Lärmkartierung und die Wirkungsanalysen nach der neuen Berechnungsvorschrift RLS-19 erneut durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Lärmimmissionen und somit auch die Lärmbetroffenheiten höher sind im Vergleich zur Stufe 3 nach der RLS-90-Berechnung. Die festgesetzten Maßnahmen aus Stufe 3 wurden nicht modifiziert.

## **Rechtslage**

EU-UmgebungslärmRL (RL 2002/49/EG)

§47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

## **Beschlussvorschlag:**

1. Die Ergebnisse der Lärmkartierung und der Wirkungsanalyse werden durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat entscheidet sich für folgende Lärminderungsmaßnahmen:
  - Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für folgende Bereiche der Stadt Hüfingen:
    - L 171 Dögginger Straße von der Einmündung Schaffhauser Straße (KVP) bis zum Ortsausgang im Südwesten
    - L 171 Hauptstraße/Donaueschinger Straße von Einmündung Bräunlinger Straße bis Einmündung Bregstraße (KVP)
    - L 181 Schaffhauser Str. von Einmündung Max-Gilly-Straße (KVP) bis zum Übergang in die Hauptstraße
    - Hochstraße von der Hochstraße 22 bis zum Ortsausgang im Norden
    - L 181 Bräunlinger Str. von der Einmündung Hauptstraße bis zum Bahnübergang (Höhe Hubertusweg)
  - Mit dem Straßenbaulastträger wird der Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags als vordringlicher Bedarf auf den hauptbelasteten Streckenabschnitten versucht einzubauen.
  - Schutz der festgesetzten ruhigen Gebiete vor weiterer Verlärmung
  - Anregung zur Umsetzung von flankierenden Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange.

